

Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Untertbanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theiles wohnhaft aufhalten, das Vorrrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privat-Personen oder dem Staat anvertraut worden seyn, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch andern Ansprüchen als solchen unterworfen seyn, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landesbewohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Untertbanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theiles aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthume den vollen Schuß der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privat-Häusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Untertbanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theiles aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schuß gewährt werden, wie den Untertbanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten acht-jährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.